

## Vorbericht

### 1. Gesetzliche Grundlage Vorbericht

Gemäß § 7 KomHVO NRW soll der Vorbericht einen Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplanes geben. Die Entwicklung und die aktuelle Lage der Kommune sind anhand der im Haushaltsplan enthaltenen Informationen und der Ergebnis- und Finanzdaten darzustellen. Der Vorbericht soll unter Berücksichtigung der nachfolgenden Gliederung Aussagen enthalten über:

1.	<b>welche wesentlichen Ziele und Strategien die Kommune verfolgt und welche Änderungen gegenüber dem Vorjahr eintreten werden,</b>
2.	<b>wie sich die wesentlichen Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen, das Vermögen, die Verbindlichkeiten und die Zinsbelastungen sowie die Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährverträgen und ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften in den beiden dem Haushaltsjahr vorangegangenen Haushaltsjahren entwickelt haben und voraussichtlich im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraums entwickeln werden,</b>
3.	<b>wie sich das Jahresergebnis und das Eigenkapital im Haushaltsjahr und in den dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahren entwickeln werden und in welchem Verhältnis diese Entwicklung zum Deckungsbedarf des Finanzplans steht,</b>
4.	<b>welche wesentlichen Investitionen, Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen im Haushaltsjahr geplant sind und welche Auswirkungen sich hieraus für die Haushalte der folgenden Jahre ergeben,</b>
5.	<b>wie sich der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit entwickeln wird unter besonderer Angabe der Entwicklung der Kredite zur Liquiditätssicherung inklusive eines darzustellenden Abbaupfades,</b>
6.	<b>wenn ein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt wurde, wie die für das Haushaltsjahr vorgesehenen Maßnahmen im Haushaltsplan verwirklicht werden und wie sich diese auf die künftige Entwicklung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage auswirken,</b>

7.	<b>welche wesentlichen haushaltswirtschaftlichen Belastungen sich insbesondere aus der Eigenkapitalausstattung und der Verlustabdeckung für andere Organisationseinheiten und Vermögensmassen, aus Umlagen, aus Straßenentwässerungskostenanteilen, der Übernahme von Bürgschaften und anderen Sicherheiten sowie Gewährverträgen ergeben werden oder zu erwarten sind aus</b>
a)	<b>den Sondervermögen der Kommune, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden,</b>
b)	<b>den Formen interkommunaler Zusammenarbeit, an denen die Kommune beteiligt ist, und</b>
c)	<b>den unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Kommune an Unternehmen in einer Rechtsform des öffentlichen und privaten Rechts.</b>

Zunächst werden einige Rahmendaten dargestellt:

## **2. Jahresabschluss 2022**

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2022 wurde am 28.09.2023 in den Rat eingebracht und zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss weitergeleitet. In der Sitzung des Rates der Stadt Schwelm am 30.11.2023 ist die Feststellung des Jahresabschlusses 2022 erfolgt. Es wird ein Jahresüberschuss von 1.495.474,73 € ausgewiesen, geplant waren ein Fehlbetrag von 382.902 €.

Es wurde, wie auch im Jahr 2021 das Instrument der Corona- Bilanzierungshilfe eingesetzt, und zwar in Höhe von 6.738.829,07 €. Ohne die Bilanzierungshilfe wäre eine Haushaltsausgleich nicht darstellbar gewesen. Insgesamt beläuft sich die aufgelaufene Bilanzierungshilfe aus den Jahren 2021 und 2022 zum 31.12.2022 auf 15.776.929,07 €.

Durch den Einsatz der Bilanzierungshilfe im Jahresabschluss 2022 ist es der Stadt Schwelm gelungen, seit 2016 zum siebten Mal in Folge einen Jahresüberschuss zu erzielen.

### **3. Haushaltsplan 2023 der Stadt Schwelm**

Mit Erlass vom 14. Mai 2021 hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW darauf hingewiesen, dass für die am Stärkungspakt teilnehmenden Kommunen der Stufen 1 (zu denen auch die Stadt Schwelm gehört) und 2 die Geltung des Stärkungspaktgesetzes vom 9. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 662), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2022 (GV. NRW. S. 218b), mit Ablauf des 31. Dezember 2021 endete. Ab dem 1. Januar 2022 galten für die Haushaltswirtschaft der am Stärkungspakt teilnehmenden Kommunen der Stufen 1 und 2 wieder uneingeschränkt die allgemeinen Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung. In der Folge sind die Haushaltssatzungen für die Haushaltsjahre ab 2022 gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW den nach § 120 GO NRW zuständigen allgemeinen Aufsichtsbehörden anzuzeigen. Zuständig für das Haushaltsverfahren ist seit dem Jahr 2022 nicht mehr die Bezirksregierung Arnsberg, sondern die Kommunalaufsicht des Ennepe –Ruhr – Kreises.

Der Rat der Stadt Schwelm hat mit Beschluss vom 23.02.2023 die Haushaltssatzung 2023 erlassen. Da kein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen war, war der Haushalt 2023, wie auch der Haushalt 2022 lediglich anzeigepflichtig.

Aufgrund des Anzeigeschreibens vom 02.03.2023 teilte die Kommunalaufsicht am 14.03.2023 mit, dass sie von der Anzeige gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW Kenntnis genommen hat und gegen die Bekanntmachung der Haushaltssatzung keine Bedenken bestehen.

Der Haushaltsplan 2023 sah einen Jahresüberschuss in Höhe von 164.248 € vor, so dass der Haushalt in der Planung gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW ausgeglichen ist. In der Planung für 2023 und die Folgejahre wurde wiederum das Instrument der Bilanzierungshilfe eingesetzt. Für 2023 belief sich die Bilanzierungshilfe in der Planung auf 13.791.900 €. Der zum 30.09.2023 erstellte Controlling- Bericht wies mit Einsatz der Bilanzierungshilfe eine Ergebnisverbesserung von rund 500.000 € aus. Zurzeit wird der Jahresabschluss erstellt. Erste Berechnungen gehen weiterhin von einem positiven Jahresergebnis aus. Auf Grund der sehr guten Entwicklung der Gewerbesteuer in 2023 wird die Bilanzierungshilfe deutlich geringer ausfallen als veranschlagt.

## **4. Haushaltsplan 2024/25 der Stadt Schwelm**

### **4.1 Eckpunkte des Haushalts 2024/2025**

#### **Grundsätzliches zur Haushaltssituation:**

Die Rahmendaten haben sich für die Aufstellung des Haushalts 2024/2025 grundlegend geändert. Entgegen der ursprünglichen Ankündigungen und der Finanzplanungen vieler NRW- Kommunen wurde die Möglichkeit zur Isolierung von Haushaltsbelastungen seitens der Landesregierung nicht über das Jahr 2023 hinaus verlängert. In der Finanzplanung des Haushalts 2023 waren für die Jahre 2024 – 2026 Bilanzierungshilfen in Höhe von rd. 15 Mio. € jährlich geplant. Im Rahmen der Aufstellung des Haushalts zeigte sich sehr schnell, dass der Wegfall dieser außerordentlichen Erträge nicht innerhalb des regulären Finanzplanungszeitraums durch entsprechende Konsolidierungsmaßnahmen aufgefangen werden kann.

Durch die Landesregierung wurde zwischenzeitlich das 3. NKF- Weiterentwicklungsgesetz in ein Gesetzgebungsverfahren eingebracht. Es soll voraussichtlich Ende Februar 2024 im Landtag beschlossen werden.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales und Digitalisierung hat den Kommunen in NRW, die von den Neuregelungen Gebrauch machen wollen, empfohlen, das Gesetzgebungsverfahren abzuwarten und ihre Haushalte erst nach dem Gesetzesbeschluss zu beschließen. Davon hat die Stadt Schwelm Gebrauch gemacht und sowohl der Haushaltseinbringung und auch die Haushaltsverabschiedung in das Jahr 2024 verschoben.

Es lag damit auf der Hand, aus praktischen Gründen einen Doppelhaushalt vorzusehen, um auch ein geordnetes Vorbereitungsverfahren für den Haushalt 2025 zu ermöglichen

Das Gesetz sieht unter anderem die Möglichkeit vor, entstehende Fehlbeträge in einem gewissen Rahmen auf Folgejahre vorzutragen. Aber auch mit diesen erweiterten Möglichkeiten ist für die Stadt Schwelm aufgrund des Wegfalls des NKF-CUIG ab dem Haushaltsjahr 2024 innerhalb des regulären Finanzplanungszeitraums bis 2028 der Haushaltsausgleich nicht mehr darzustellen.

Beispielhaft seien Besoldungs- und Tariferhöhungen, gestiegene Zinsen, Energiekosten und der Anstieg von Aufwandspositionen durch die in den vergangenen Monaten andauernde Inflation genannt, die nicht durch entsprechende Ertragssteigerungen kompensiert werden können. Es ist daher erforderlich, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen.

## 4.2 Haushaltssicherungskonzept

Nach § 76 Abs. 1 GO NRW hat die Gemeinde zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wiederhergestellt ist, wenn bei der Aufstellung der Haushaltssatzung

1. durch Veränderungen des Haushalts innerhalb eines Planjahres der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der allgemeinen Rücklage um mehr als ein Viertel verringert wird oder
2. in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern,

**Neu:**

3. in der Bilanz ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag ausgewiesen wird.

Nach § 76 GO NRW soll eine Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) nur erteilt werden, wenn aus dem HSK hervorgeht, dass spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgende Jahr der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 2 GO NRW wieder erreicht wird. Im Einzelfall kann durch Genehmigung der Bezirksregierung auf der Grundlage eines individuellen Sanierungskonzepts von diesem Konsolidierungszeitraum abgewichen werden. Die Genehmigung des HSK kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Für die Stadt Schwelm ergibt sich die HSK- Verpflichtung bereits ab dem Jahr 2024, da in diesem Jahr die Ausgleichsrücklage vollständig aufgebraucht sein wird und auch bereits 65 % der Allgemeine Rücklage in Anspruch genommen werden müssen, um den geplanten Fehlbetrag in Höhe von 12.996.280 € auffangen zu können. Im Jahr 2025 kann der Fehlbetrag von 13.596.463 € nur noch zum Teil aus der Allgemeinen Rücklage kompensiert werden, es muss voraussichtlich zum 31.12.2025 ein negatives Eigenkapital ausgewiesen werden. Einzelheiten zu den Hintergründen und den Kompensationsmöglichkeiten ergeben sich aus dem Haushaltssicherungskonzept. Dieses sieht den Haushaltsausgleich im Jahr 2034 vor.

Bezüglich der Eigenkapitalentwicklung wird auf die Ausführungen im hinteren Teil des Haushalts verwiesen.

Nachfolgende Darstellungen beziehen sich auf die reguläre Planung bis 2028:

**Rahmendaten 2022 bis 2028:**

Die Gesamtsummen des Gesamtergebnisplanes stellen sich wie folgt dar:

<b>Gesamtergebnisplan</b>			
	<u>Ergebnis 2022</u>	<u>Planung 2023</u>	<u>Planung 2024</u>
Erträge	99.236.693 €	109.204.649 €	98.786.886 €
Aufwendungen	97.741.218 €	109.040.401 €	111.783.166 €
Jahresergebnis	<b>1.495.475 €</b>	<b>164.248 €</b>	<b>-12.996.280 €</b>
<b>Gesamtergebnisplan</b>			
	<u>Planung 2025</u>	<u>Planung 2026</u>	<u>Planung 2027</u>
Erträge	100.433.632 €	105.333.605 €	107.620.176 €
Aufwendungen	114.030.095 €	116.192.126 €	117.907.228 €
Jahresergebnis	<b>-13.596.463 €</b>	<b>-10.858.521 €</b>	<b>-10.287.052 €</b>
<b>Gesamtergebnisplan</b>			
	<u>Planung 2028</u>	-	-
Erträge	110.243.096 €		
Aufwendungen	119.442.978 €		
Jahresergebnis	<b>-9.199.882 €</b>		

### Globaler Minderaufwand:

Im Bereich der Aufwendungen wurde in 2022 erstmals das Instrument des globalen Minderaufwands eingesetzt, das seit der NKF - Novellierung möglich ist: Pauschale Kürzung bis zu 1 % der ordentlichen Aufwendungen. Die vom globalen Minderaufwand betroffenen Produkte wurden in der Haushaltssatzung dargestellt.

Im Jahr 2023 konnte auf dieses Instrument verzichtet werden, da auch ohne globale Kürzungen ein Überschuss dargestellt werden kann. Für die Folgejahre ab 2024 soll das Instrument des globalen Minderaufwands aber wieder Anwendung finden. Hier gibt es durch das 3. NKF- Weiterentwicklungsgesetz nunmehr die Möglichkeit, eine pauschale Kürzung bis zu 2 % der Ordentlichen Aufwendungen vorzusehen. Die Stadt Schwelm macht davon Gebrauch, davon ausgenommen werden allerdings die sogenannten „Transferaufwendungen“, da es sich hier in erster Linie um rechtliche Verpflichtungen handelt, z.B. bei der Kreisumlage.

Die nachfolgende Zusammenstellung verdeutlicht den Einsatz des Globalen Minderaufwands und der Bilanzierungshilfen:

	Ergebnis		Planung				
	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
<b>Ergebnis lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	-5.243.354 €	-13.626.852 €	-14.064.380 €	-14.662.463 €	-11.935.021 €	-11.371.652 €	-10.281.182 €
Einsatz Bilanzierungshilfe Corona/Ukraine	6.738.829 €	13.791.100 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einsatz Globaler Minderaufwand	wurde realisiert	0 €	1.068.100 €	1.066.000 €	1.082.150 €	1.084.600 €	1.081.300 €
<b>Jahresergebnis</b>	<b>1.495.475 €</b>	<b>164.248 €</b>	<b>-12.996.280 €</b>	<b>-13.596.463 €</b>	<b>-10.852.871 €</b>	<b>-10.287.052 €</b>	<b>-9.199.882 €</b>

Ab dem Haushaltsjahr 2026 ist die Bilanzierungshilfe jährlich linear abzuschreiben, maximal für die Dauer von 50 Jahren. Für die Stadt Schwelm ergibt sich hieraus eine Summe von jährlich 421.100 €. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass es sich für das Haushaltsjahr 2023 um eine Planungsgröße handelt. Die Abschreibung der Bilanzierungshilfe erfolgt auf Basis der tatsächlich benötigten Werte und kann sich daher noch verändern.

#### **4.3 Wesentliche Erträge, Ein – und Auszahlungen:**

Die Planansätze im Bereich des Ergebnisplanes 2024/2025 ff. beruhen **überwiegend** auf dem am 16.08.2023 veröffentlichten Orientierungsdatenerlass 2024 – 2027 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung, sowie der veröffentlichten ergänzenden Information zur Entwicklung der Umlagegrundlagen der Kreisumlagen.

Zu den Erträgen/Aufwendungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) wurde der Endstand zum GFG 2024 vom 13.12.2023 berücksichtigt.

Der Haushalt wird im Wesentlichen von den Erträgen und Aufwendungen des Bereichs „Allgemeine Finanzwirtschaft“ (Produktgruppe 16.01) beeinflusst.

Textliche Erläuterungen zu einzelnen Haushaltspositionen finden sich bei den jeweiligen Haushaltsstellen.

Wichtig zu erwähnen ist, dass der Etatentwurf weder bei den Grundsteuern, noch bei der Gewerbesteuer in den Jahren 2024 und 2025 Hebesatzerhöhungen vorsieht. Er weicht damit bei der Grundsteuer B von der bisherigen Finanzplanung ab, die für die Jahre 2024 und 2025 einen Hebesatz von 950 Punkten vorsah.

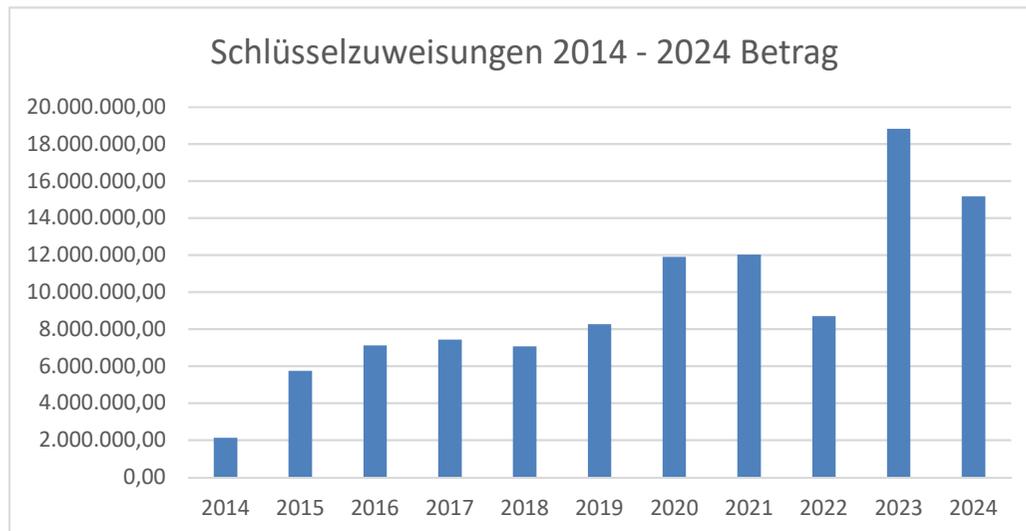
Der Ansatz der Grundsteuer B basiert auf der Grundlage des aktuellen Steueraufkommens auf einem Hebesatz von 742 Punkten für 2024 und 2025 und 950 Punkten für die Folgejahre bis 2030, ab 2031 sieht das HSK eine weitere Hebesatzerhöhung auf 995 Punkte vor.

Der Ansatz der Grundsteuer A soll ab 2026 auf 270 Punkte steigen. Er orientiert sich damit am fiktiven Hebesatz des GFG.

Bei der Gewerbesteuer geht die Finanzplanung bis 2030 durchgängig von einem Hebesatz von 495 Punkten aus. Ab dem Jahr 2031 sieht das HSK eine Hebesatzerhöhung auf 570 Punkte vor.

Die Schlüsselzuweisungen sind deutlichen Schwankungen unterworfen, da sie von der jeweiligen Steuerkraft und der zur Verfügung stehenden Finanzmasse in der Referenzperiode abhängig sind.  
 Dies verdeutlicht die nachfolgende Zusammenstellung:

<b>Schlüsselzuweisungen 2014 - 2024</b>		
<b>Jahr</b>	<b>Betrag</b>	<b>Bemerkung</b>
2014	<b>2.121.021,00</b>	Rechnungsergebnis
2015	<b>5.743.044,00</b>	Rechnungsergebnis
2016	<b>7.114.062,00</b>	Rechnungsergebnis
2017	<b>7.433.201,00</b>	Rechnungsergebnis
2018	<b>7.068.939,00</b>	Rechnungsergebnis
2019	<b>8.266.066,00</b>	Rechnungsergebnis
2020	<b>11.896.998,00</b>	Rechnungsergebnis
2021	<b>12.025.138,00</b>	Rechnungsergebnis
2022	<b>8.705.242,00</b>	Rechnungsergebnis
2023	<b>18.827.283,00</b>	Rechnungsergebnis
2024	<b>15.169.000,00</b>	Endstand GFG



Für die Planung der Folgejahre 2025 -2028 wurde der aktuelle Orientierungsdatenerlass zu Grunde gelegt. Die Ansätze bewegen sich in einer Größenordnung zwischen 15,8 Mio.€ und 18,2 Mio. €.

## **Transferaufwendungen:**

### **Kreisumlage allgemein**

Die von den Städten zu entrichtende Kreisumlage berechnet sich aus den aktuell gültigen Umlagegrundlagen und dem vom Kreistag beschlossenen Hebesatz.

Der Ansatz der Kreisumlage für das Jahr 2024 basiert auf dem im Etatentwurf des Kreishaushalts dargestellten Hebesatz von 42,2 %. Berücksichtigt wurde die Umlagekraft der Stadt Schwelm auf Basis des Endstands zum GFG 2024.

Für die Folgejahre orientiert sich die Finanzplanung an den Hebesätzen des Kreishaushalts nach dem Stand der dortigen 1. Änderungsliste:

- 2025: 44,75 %
- 2026: 44,24 %
- 2027: 43,68 %

Hierbei ist im Rahmen des HSK die Beibehaltung des bisherigen Hebesatzes von 42,2% bis mindestens 2028 als Konsolidierungsbeitrag eingerechnet worden, vor dem Hintergrund, dass auch die Kreisverwaltung ein freiwilliges HSK aufstellen wird.

## Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen:

### Zinsaufwendungen

Hierbei ist zu unterscheiden zwischen Zinsen für Liquiditäts- und Langfristkredite.

Bereits Ende 2016 hat die Stadt Schwelm einen langfristigen Liquiditätskredit für 7 Jahre aufgenommen, um das Zinsänderungsrisiko zu minimieren, so dass im kurzfristigen Bereich bis zum Jahr 2023 verlässliche Planungsgrundlagen vorlagen.

Im Bereich der Liquiditätskredite haben sich durch den Ukraine – Krieg deutliche Zinssteigerungen, sowohl im Kurzfrist-, als auch im Langfristbereich ergeben. Aktuell muss von einem Zinsniveau von rd. 4 % ausgegangen werden.

Die gestiegenen Zinsaufwendungen wurden bis 2023 über die Ukraine – Bilanzierungshilfe kompensiert.

Für die Folgejahre wird auf längere Sicht mit einem Rückgang des Zinsniveaus gerechnet.

Inwieweit eine ab dem Jahr 2025 durch die Landesregierung angekündigte Altschuldenhilfe tatsächlich zum Tragen kommt, muss abgewartet werden. Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bauen und Digitalisierung hat darauf hingewiesen, dass die gesetzliche Grundlage für das Altschuldenprogramm zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht vorliegt und aus diesem Grund die Berücksichtigung etwaiger im Rahmen einer Altschuldenlösung ab dem Haushaltsjahr 2025 zu erwartender Effekte im Haushaltsaufstellungsverfahren 2024 nicht zulässig ist.

Im Langfristbereich wirkten sich die günstigen Zinssätze ebenfalls positiv aus. In den Jahren 2018 und 2019 konnten von den 45 bestehenden Darlehen 15 Darlehen zinsgünstig umgeschuldet werden. In der Regel erfolgte aufgrund der bis zur Jahresmitte 2022 niedrigen Zinslage die Zinsfestschreibung für die Restlaufzeit. Mittlerweile ist auch hier das Zinsniveau deutlich angestiegen. Für das Jahr 2024 geht die Planung von einem Zinssatz von 4 % aus.

Im Bereich der Langfristkredite wurden neben dem Zinsaufwand für den „Altschuldenblock“ auch Darlehensaufnahmen für Neukredite, so z.B. für Bauinvestitionen eingerechnet.

	Ergebnis	Planung					
	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Zinsaufwendungen Langfristkredite	586.179 €	1.100.000 €	960.000 €	1.400.000 €	1.400.000 €	1.600.000 €	1.800.000 €
Zinsaufwendungen Liquiditätskredite	222.374 €	1.455.000 €	2.700.000 €	2.600.000 €	2.450.000 €	2.200.000 €	2.200.000 €
<b>Zinsaufwendungen gesamt</b>	<b>808.553 €</b>	<b>2.555.000 €</b>	<b>3.660.000 €</b>	<b>4.000.000 €</b>	<b>3.850.000 €</b>	<b>3.800.000 €</b>	<b>4.000.000 €</b>

## **Weitere Anmerkungen:**

Auch die Energiekosten sind deutlichen Steigerungen unterworfen. Für das Jahr 2022 beläuft sich das Rechnungsergebnis im Produkt 01.01.13 – Technisches Immobilienmanagement auf rd. 1,4 Mio. €. Aufgrund des Anstiegs der Energiepreise wurde der Ansatz für 2023 mit 5.075.000 € kalkuliert. und die Differenz über die Bilanzierungshilfe „Ukraine“ gegen gerechnet. Das Rechnungsergebnis für 2023 beläuft sich tatsächlich auf rd. 2 Mio. €, so dass die Bilanzierungshilfe deutlich niedriger als geplant ausfallen wird. Für die Folgejahre wurde der Ansatz mit 2 Mio. € fortgeschrieben.

## Teilrückführung der Technischen Betriebe Schwelm:

Im Hinblick auf die Änderungen des Umsatzsteuerrechts wurden vor einigen Jahren Überlegungen angestellt, den Dienstleistungsbereich der Technischen Betriebe Schwelm zur Stadt Schwelm zurück zu führen, da die Abrechnung der Dienstleistungen umsatzsteuerpflichtig geworden wäre.

Auch wenn die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen zum Umsatzsteuerrecht nunmehr noch für weitere zwei Jahre gelten, ist gemeinsam mit der Politik die Entscheidung getroffen worden, die Teilrückführung zum 01.01.2023 umzusetzen

Es handelt sich tatsächlich auch um eine Rückführung, denn die Technischen Betriebe der Stadt Schwelm wurden 1997 aus verschiedenen Bereichen der Stadtverwaltung als Eigenbetrieb gegründet und 2004 in eine Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) überführt.

Durch Beschluss des Verwaltungsrats der Technischen Betriebe Schwelm, Anstalt des öffentlichen Rechts, vom 15. November 2022 und des Rates vom 24. November 2022 wurde die Rückführung des Dienstleistungsbereichs und des Friedhofswesens zum 1. Januar 2023 wirksam.

Die Rückführung betrifft im Einzelnen:

- Betrieb und Unterhaltung des städtischen Friedhofswesens
- Straßenbau und Straßenbeleuchtung
- Pflege der städtischen Grünflächen, Spielplätze, Sportanlagen und Forste
- Wartung und Instandsetzung städtischer Fahrzeuge und Geräte und die Vorhaltung der entsprechenden notwendigen Infrastrukturen.

Vor diesem Hintergrund wechselten ca. 40 Kolleg\*innen der TBS zum Übernahmestichtag teilweise wieder zurück in die Stadtverwaltung, und zwar in eigene Abteilungen im Fachbereich administratives Immobilienmanagement (320) und im Fachbereich Planen und Bauen (310).

In mehreren Arbeitsgruppen wurden gemeinsam zwischen Stadt und TBS die verschiedenen Bereiche untersucht und Lösungsmöglichkeiten erarbeitet. Im Bereich des Haushalts wurden in den betroffenen Dienstleistungsbereichen die Ansätze für Zahlungen an TBS umgewandelt in differenzierte eigene Ansätze für Personal – und Sachkosten. Der Deckungskreis TBS wurde aufgelöst und die Ansätze aufkommensneutral überführt.

Das bisherige Produkt 01.01.13 – Zentrales Gebäudemanagement wurde in diesem Zusammenhang unterteilt in die Produkte 01.01.13 – Technisches Immobilienmanagement und 01.01.17 – Administratives Immobilienmanagement. Zudem wurde das Produkt 01.01.18 – Fuhrpark neu eingerichtet.

Dies hat im Vorjahr zu deutlichen Verschiebungen innerhalb der Ansätze geführt. Für das Jahr 2024 ff. mussten an verschiedenen Stellen noch kleinere Korrekturen vorgenommen werden.

#### Interne Leistungsverrechnung:

Die bis 2022 auf Planungsebene und im Jahresabschluss durchgeführte interne Leistungsverrechnung in den Produkten:

01.01.07 – Zentraler Service

01.01.08 – Technikunterstützte Informationsverarbeitung

01.01.13 – Zentrales Gebäudemanagement

hatte sich durch die neuen Haushaltsplanstrukturen überholt. Daher sieht der Haushaltsplan ab 2023 keine interne Leistungsverrechnung mehr vor. Durch die unterjährige Buchung auf Kostenstellen können aber dennoch bei Bedarf entsprechende Detailinformationen ermittelt werden.

## Personalkosten:

Die Entwicklung der Personalkosten verdeutlicht die beigefügte Zusammenstellung:

	Ergebnis	Planung					
	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
<b><u>Personal- und Versorgungsaufwendungen</u></b>							
Personalaufwendungen	21.823.209 €	27.030.513 €	29.870.703 €	30.511.260 €	30.871.323 €	31.172.718 €	31.434.758 €
Versorgungsaufwendungen	3.780.146 €	3.470.298 €	3.163.193 €	3.194.825 €	3.226.773 €	3.259.040 €	3.291.630 €
<b>Summe</b>	<b>25.603.355 €</b>	<b>30.500.811 €</b>	<b>33.033.896 €</b>	<b>33.706.085 €</b>	<b>34.098.096 €</b>	<b>34.431.758 €</b>	<b>34.726.388 €</b>

Die Personalaufwendungen stiegen in 2023 gegenüber dem Vorjahr um rd. 5,2 Mio. € an (Vergleich Rechnungsergebnis 2022 mit Planung für 2023). Der wesentlichste Teil des Anstiegs entfiel auf die Teilrückführung der Technischen Betriebe (rd. 40 Personen) und beinhaltete ein Volumen von rd. 2,4 Mio. €.

Hierbei handelte es sich um eine Umschichtung, da in gleicher Höhe entsprechende Zahlungen an die TBS entfielen.

Grundsätzlich sind alle Stellen des Stellenplanes vollständig gerechnet und wurden mit Personalkosten (zum Teil mit KGST-Werten) hinterlegt. Die Planung geht daher von einer Vollbesetzung während des Jahres aus. Entsprechende Tarif- und Besoldungserhöhungen sind, sofern bekannt ebenfalls eingeflossen.

Gegenüber der Planung für 2023 steigen die Personalaufwendungen in 2024 nochmals um rd. 2,5 Mio. € an.

Eingeflossen ist hier der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Gewährung von Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise in den Jahren 2023 und 2024 für das Land Nordrhein-Westfalen und die sich daraus ergebenden Erhöhungen im zahlungswirksamen Bereich.

Im Bereich der Zuführung zu Rückstellungen sind ggf. noch Anpassungen über die Änderungsliste vorzunehmen, sobald aktuelle Auswertungen der Versorgungskasse (sog. Heubeck- Tabellen) vorliegen.

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2021 wurde erkennbar, dass die tatsächlichen Personalauszahlungen (Beamtenbesoldung und Gehälter) um rd. 1,6 Mio. € unter den für 2021 veranschlagten Aufwendungen lagen. Im Rahmen der Kalkulation der Aufwendungen wurde davon ausgegangen, freie Stellen auch zügig besetzen zu können. Es zeigte sich jedoch, dass freie Stellen oft über einen längeren Zeitraum nicht besetzt werden konnten, bzw. durch interne Nachbesetzungen ebenfalls Lücken in der Besetzung entstehen. Da sich die Situation auf dem Arbeitsmarkt (Stichwort Fachkräftemangel) auch in den Folgejahren nicht grundlegend ändern wird, wurde eine Kompensation bei der Haushaltsstelle 01.01.15.459100 – Sonstige Ordentliche Erträge- in Höhe von 1,6 Mio.€ ab dem Haushaltsjahr 2022 eingerechnet. Diese Haushaltsstelle fließt im Rahmen der Controlling-Berichte in die Betrachtung des Gesamtkomplexes „Personal“ ein und ermöglicht damit ein realistisches Bild, den aktuellen Status zu prüfen.

### **Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährverträgen**

Sofern die Stadt Schwelm aus Bürgschaften oder Gewährverträgen Verpflichtungen zu übernehmen hat, wird dies bei der Haushaltsplanung berücksichtigt und die Ergebnisse im Jahresabschluss dargestellt, so. z.B. Verlustübernahmen der EN – Agentur oder Wertkorrekturen beim Anteil an der Gesellschaft für Stadtmarketing Schwelm. Konkrete weitere Verpflichtungen sind aktuell nicht bekannt.

### **4.4 Ein- und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**

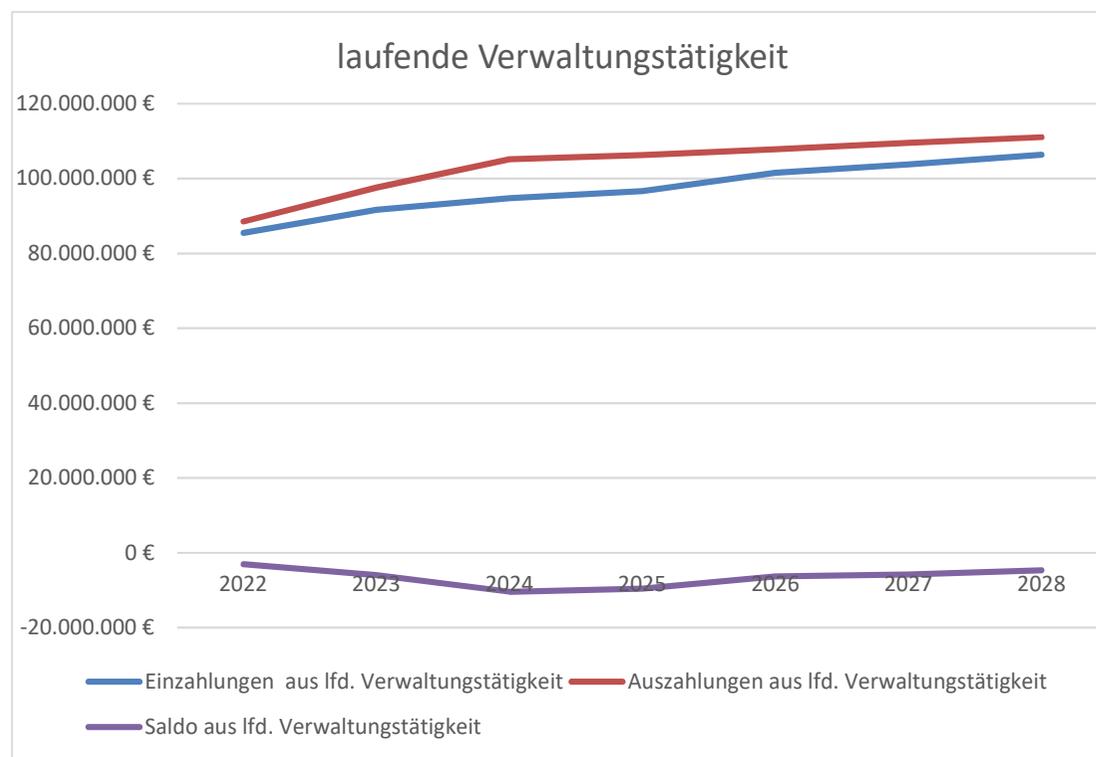
Hierzu ist aus der beigefügten Übersicht für den Betrachtungszeitraum erkennbar, wie sich die Werte für die einzelnen Jahre zusammensetzen.

Im Ergebnis 2022 ergab sich im Ergebnis insbesondere durch den Rückgang der Schlüsselzuweisungen ein negativer Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit. In 2023 wirkten sich in der Planung die reduzierten Steuerträge bei der Gewerbesteuer negativ aus, für die Folgejahre werden ebenfalls negative Werte ausgewiesen, die auf längere Sicht rückläufig sind.

Hier ist erkennbar, dass die Kompensation der gesunkenen Erträge bzw. gestiegenen Aufwendungen im Zusammenhang mit Corona und Ukraine über die Bilanzierungshilfen keine Kompensation der veränderten Zahlungsströme bedeutete.

In der Folge muss hier unterjährig über Liquiditätskredite kompensiert werden.

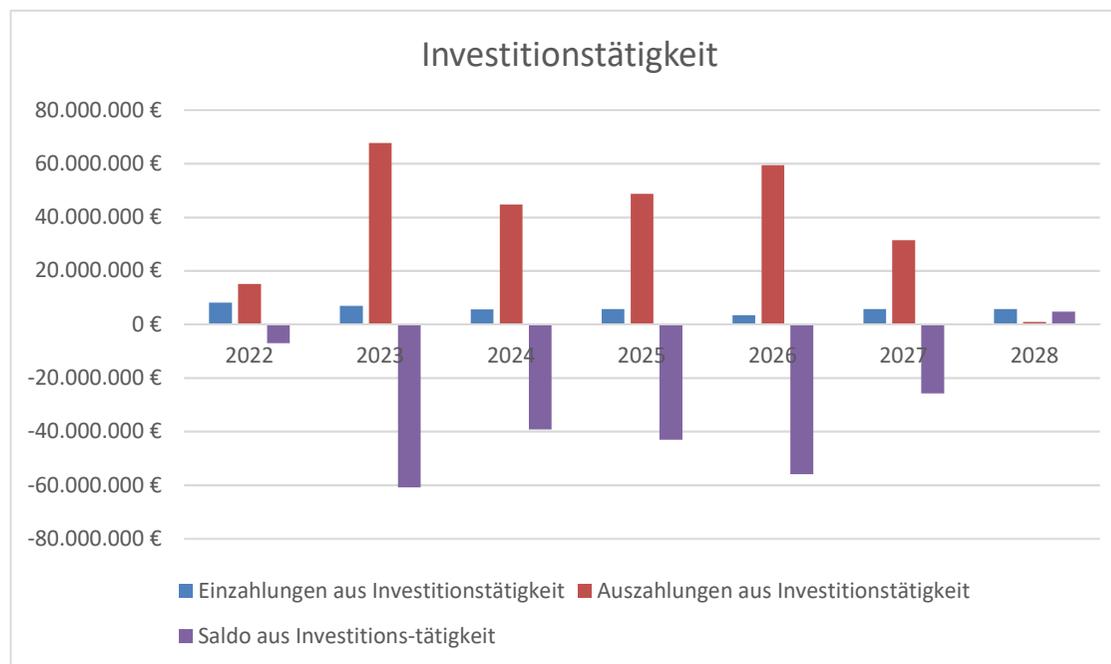
	Ergebnis	Planung					
	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
<b>Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>85.486.051 €</b>	<b>91.622.725 €</b>	<b>94.742.950 €</b>	<b>96.671.050 €</b>	<b>101.560.250 €</b>	<b>103.778.700 €</b>	<b>106.386.050 €</b>
<b>Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>88.550.594 €</b>	<b>97.606.191 €</b>	<b>105.158.727 €</b>	<b>106.251.832 €</b>	<b>107.841.785 €</b>	<b>109.535.411 €</b>	<b>111.052.676 €</b>
<b>Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-3.064.543 €</b>	<b>-5.983.466 €</b>	<b>-10.415.777 €</b>	<b>-9.580.782 €</b>	<b>-6.281.535 €</b>	<b>-5.756.711 €</b>	<b>-4.666.626 €</b>



## 4.5 Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Aus der nachfolgenden Zusammenstellung ist erkennbar, in welcher Höhe investive Einzahlungen den investiven Auszahlungen in den jeweiligen Jahren gegenüberstehen. Der Saldo aus Investitionstätigkeit spiegelt hierbei den geplanten Kreditbedarf für Investitionskredite wieder. Im Anschluss werden einige große „mehrjährige“ Investitionsmaßnahmen dargestellt.

	Ergebnis	Planung					
	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
<b>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>8.140.765 €</b>	<b>6.856.300 €</b>	<b>5.555.200 €</b>	<b>5.701.450 €</b>	<b>3.462.500 €</b>	<b>5.676.050 €</b>	<b>5.683.050 €</b>
<b>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>15.140.765 €</b>	<b>67.746.300 €</b>	<b>44.731.000 €</b>	<b>48.773.600 €</b>	<b>59.374.750 €</b>	<b>31.489.550 €</b>	<b>929.400 €</b>
<b>Saldo aus Investitions-tätigkeit</b>	<b>-7.000.000 €</b>	<b>-60.890.000 €</b>	<b>-39.175.800 €</b>	<b>-43.072.150 €</b>	<b>-55.912.250 €</b>	<b>-25.813.500 €</b>	<b>4.753.650 €</b>



#### 4.5.1 Investitionsauszahlungen ab 1.000.000 € und Verpflichtungsermächtigungen

Es sind folgende Investitionsmaßnahmen mit einem Auszahlungsbetrag ab 1.000.000 € veranschlagt:

Planungsstelle	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	VE 2024	Ansatz 2025	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028
01.01.13/0039.785110	Weitere Hochbauinvestitionen GS Nordstadt	55.680	1.200.000	50.000	7.950.000	1.950.000	3.000.000	3.000.000	0
01.01.13/0052.785110	Weitere Hochbauinvest.. Gustav-Heinemann-Schule	0	1.000.000	3.500.000	24.700.000	12.000.000	6.700.000	6.000.000	0
01.01.13/0063.785110	Weitere Hochbauinvestitionen Märkisches Gymnasium	0	5.200.000	500.000	8.300.000	1.000.000	3.300.000	4.000.000	0
01.01.13/0223.785110	Weitere Hochbauinvestitionen Städt. Kath. GS St. Marien	0	500.000	50.000	11.950.000	1.500.000	10.450.000	0	0
01.01.13/0225.785110	Weitere Hochbauinvestitionen Städt. Gemeinschaftsgrundschule Ländchenweg	38.667	15.364.000	4.000.000	10.935.000	3.467.500	3.733.750	3.733.750	0
01.01.13/0277.783100	Beschaffung von Ausstattungsgegenständen neues Rathaus	0	818.600	1.500.000	0	0	0	0	0
01.01.13/0277.785100	Zusammenführung Verwaltungsstandorte in der Innenstadt	7.423.584	12.106.050	16.000.000	0	4.900.000	0	0	0
01.01.13/0291.785100	Hochbauinvestitionen Kesselhaus	53.821	8.330.000	5.000	0	0	1.995.000	0	0
01.01.13/0297.785100	Hochbauinvestitionen Kulturzentrum	3.359.383	2.623.800	2.000.000	0	330.000	0	0	0
01.01.13/0299.785100	Hochbauinvestitionen Bäder	187.712	5.000.000	2.000.000	12.220.000	8.220.000	4.000.000	0	0
01.01.13/0312.785100	Hochbauinvestitionen Turnhalle Holthausstr. 15	0	250.000	0	8.700.000	4.000.000	4.700.000	0	0
01.01.13/0314.785100	Hochbauinvestitionen Gebäude Lindenbergrstr. 78, 80	0	1.500.000	2.000.000	5.100.000	400.000	4.700.000	0	0
01.01.13/0331.785100	Hochbauinvestitionen Feuer- u. Rettungswache Ochsenkamp	0	310.000	500.000	24.250.000	1.000.000	11.150.000	12.100.000	0
01.01.13/0332.785100	Hochbauinvestitionen FWGH Winterberg	0	200.000	1.000.000	3.650.000	3.150.000	500.000	0	0
02.01.08/0019.783100	Beschaffung von weiteren Fahrzeugen Feuerwehr	39.791	1.330.000	370.000	360.000	730.000	0	0	0
12.01.01/0248.785210	Ausbau Rheinische Straße/Loher Straße	481.889	1.500.000	600.000	0	0	0	0	0
12.01.01/0286.785210	Ausbau Ernst-Adolf-Straße	0	0	1.200.000	0	0	0	0	0
12.01.01/0295.785210	Ausbau Radweg "Unter dem Karst" (von Ruhr zur Wupper)	1.622.695	400.000	0	0	0	0	0	0
12.01.01/0319.785210	Ausbau "Steinwegstraße"	0	1.700.000	1.800.000	0	100.000	0	0	0
12.01.01/0320.785210	Ausbau "In der Graslake"	0	0	0	0	1.600.000	1.600.000	0	0
12.01.01/0321.785210	Ausbau "Jesinghauser Straße" zwischen "In der Graslake" bis "Am Ochsenkamp"	0	0	0	0	1.500.000	1.500.000	0	0
<b>Summe dieser Investitionen</b>		<b>13.263.223</b>	<b>59.332.450</b>	<b>37.075.000</b>	<b>118.115.000</b>	<b>45.847.500</b>	<b>57.328.750</b>	<b>28.833.750</b>	<b>0</b>

Zu erwähnen ist hier sicherlich der Bau des neuen Rathauses und des Kulturzentrums. Zu beachten ist jedoch, dass das Kulturzentrum im Wesentlichen durch Fördergelder finanziert wird. Hinzu kommen bauliche Maßnahmen im Bereich der Schulen, des Feuerschutzes (Feuerwachen), sowie die bauliche Umsetzung des Bäderkonzeptes und verschiedene Straßenbaumaßnahmen. Diese Maßnahmen werden prägend für die Stadtentwicklung der folgenden Jahre sein - Stichwort Strategiepapier Schwelm 2030. Dies ist natürlich in den Jahren 2023 ff. mit deutlichen Investitionsauszahlungen verbunden.

#### 4.6 Finanzierungstätigkeit

Der Saldo aus Finanzierungstätigkeit stellt die Aufnahme und Tilgung von Darlehen gegenüber. Ein negativer Saldo besagt, dass mehr getilgt als aufgenommen wurde.

	Ergebnis	Planung					
	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>11.055.558 €</b>	<b>68.879.000 €</b>	<b>49.591.600 €</b>	<b>52.652.950 €</b>	<b>62.193.850 €</b>	<b>31.570.300 €</b>	<b>-87.000 €</b>

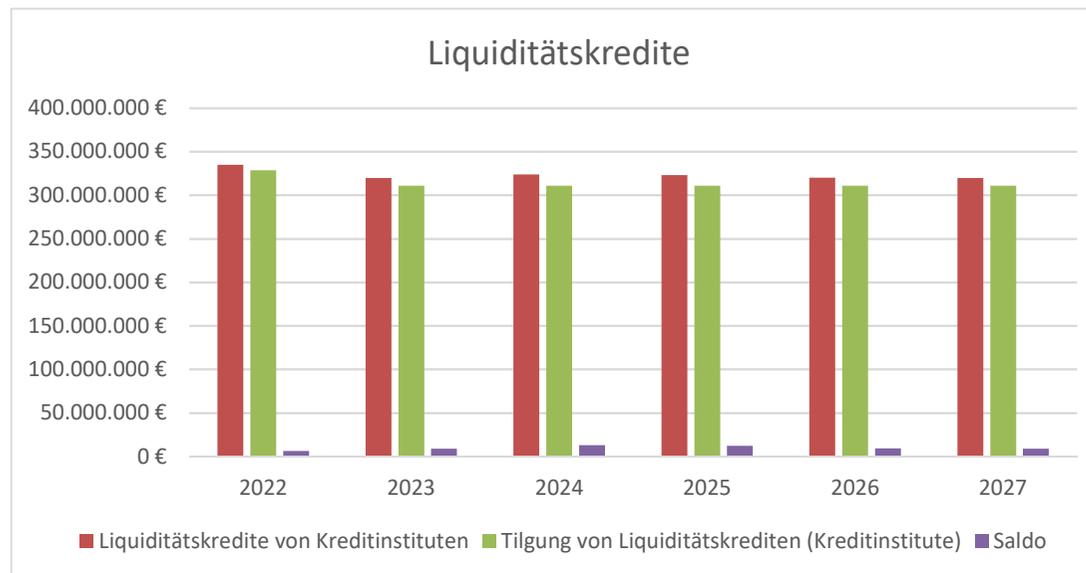
Auch hier zeigt sich der gegenüber 2022 gestiegene Kreditbedarf, insbesondere durch die unter 4.5.1 dargestellten Investitionen.

Im Rahmen der NKF- Novellierung sind seit 2020 auch auf der Planungsseite die Aufnahme und Tilgung von Liquiditätskrediten darzustellen. Nach dem Jahr 2024 geht die Planung zurzeit von einer Rückführung der Liquiditätskredite aus.

Nach dem 3. NKF- Weiterentwicklungsgesetz ist beabsichtigt, vor dem Hintergrund der angestrebten Altschuldenlösung nach dem 31.12.2025 die Neuaufnahme von Liquiditätskrediten einzufrieren.

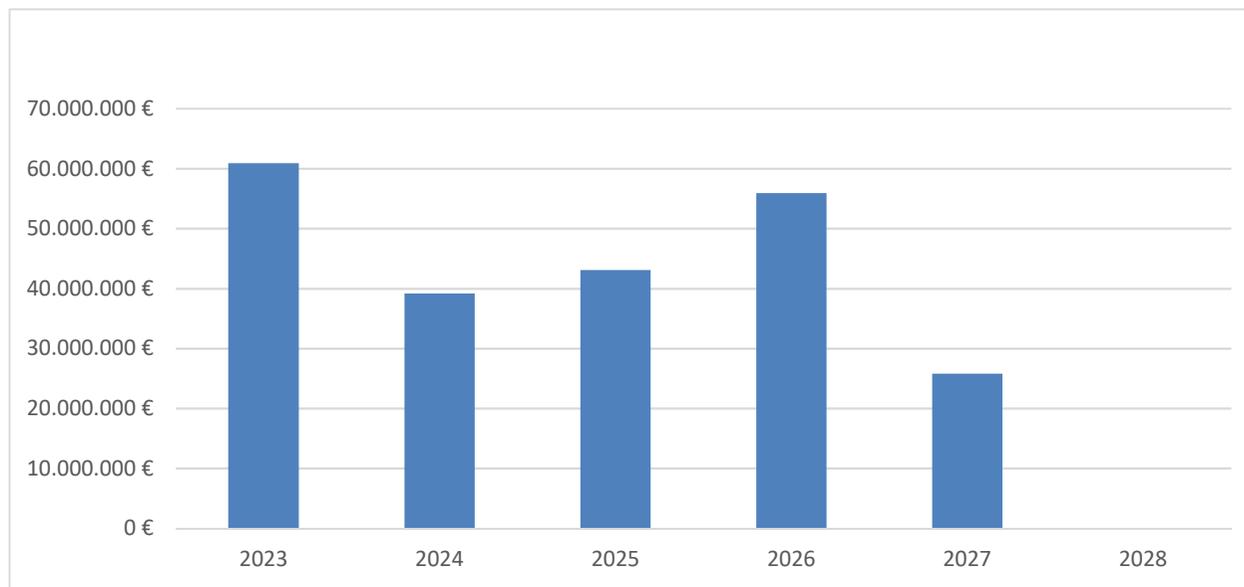
Hier muss die weitere Entwicklung abgewartet werden.

Liquiditätskredite	Ergebnis	Planung					
	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Liquiditätskredite von Kreditinstituten	334.800.000 €	319.689.000 €	323.915.800 €	323.180.800 €	320.181.600 €	319.756.800 €	314.113.000 €
Tilgung von Liquiditätskrediten (Kreditinstitute)	328.500.000 €	311.000.000 €	311.000.000 €	311.000.000 €	311.000.000 €	311.000.000 €	311.000.000 €
Saldo	6.300.000 €	8.689.000 €	12.915.800 €	12.180.800 €	9.181.600 €	8.756.800 €	3.113.000 €



Im Bereich der Investitionskredite ist bis zum Jahr 2027 aufgrund der Veranschlagung der oben dargestellten Bauprojekte weiterhin mit einem hohen Bedarf an langfristigen Krediten zu rechnen.

Ergebnis		Planung					
Investitions- kredite	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
	7.000.000 €	60.890.000 €	39.175.800 €	43.072.150 €	55.912.250 €	25.813.500 €	0 €



## 5. Risiken des Haushalts 2024/2025

Die Risiken des Haushalts 2024/2025 konzentrieren sich insbesondere auf die **Erträge aus Steuern**. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigen, dass auch unter Einbeziehung von Steuerschätzungen diese Erträge Schwankungen unterliegen. Mit Abstrichen trifft dies auch auf die Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer zu.

Bis 2023 konnten Verluste aus diesen Steuererträgen und andere negative Auswirkungen durch die Bilanzierungshilfen Corona und Ukraine ausgeglichen werden. Nunmehr ist dies nicht mehr möglich.

Letztendlich ergibt sich hieraus für die Stadt Schwelm die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes, da auf Grund des Wegfalls der Bilanzierungshilfen der Haushaltsausgleich deutlich erschwert wird und erst auf längere Sicht wieder erreichbar sein wird.

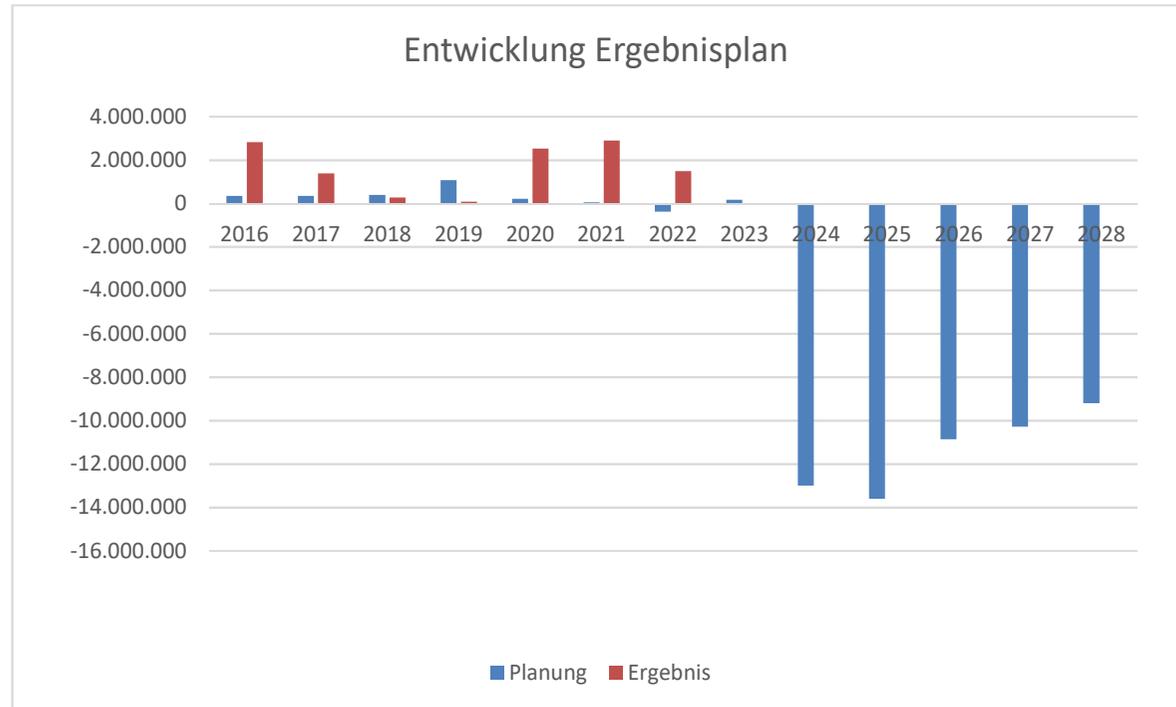
Zu den Risiken gehört sicher auch die weitere Entwicklung im Bereich Asyl (Ukraine), sowohl hinsichtlich der Personenzahl, als auch der Erstattungen des Landes. Bei den Entwicklungen im Bereich Asyl sind allerdings auch die Integrationskosten im weiteren Sinne, z.B. im Jugendbereich zu beachten.

Aufgrund der durch den Rat beschlossenen Investitionsmaßnahmen besteht ein zurzeit nicht qualifizierbares Risiko in der Entwicklung der Baukosten.

## 6. Fazit und Ziele

Im Jahr 2016 hatte die Stadt Schwelm nach den Vorgaben des Stärkungspaktgesetzes erstmalig den jahresbezogenen Haushaltsausgleich darzustellen. Die Entwicklung des Ergebnisplanes ist nachfolgend dargestellt (ab 2021 bis 2023 mit Bilanzierungshilfen) und zusätzlich ab 2022 mit globalem Minderaufwand.

Jahr	Planung	Ergebnis
2016	348.805	2.826.795,87
2017	350.555	1.385.952,65
2018	385.770	271.557,62
2019	1.076.657	83.352,79
2020	219.172	2.522.043,06
2021	44.499	2.896.559,90
2022	-382.902	1.495.474,73
2023	164.248	
2024	-12.996.280	
2025	-13.596.463	
2026	-10.858.521	
2027	-10.287.052	
2028	-9.199.882	



Es wird deutlich, dass es für die Stadt Schwelm sehr schwierig geworden ist, unter den Corona- und Ukraine - Rahmenbedingungen beim Wegfall sämtlicher Stärkungspaktmittel bei gleichzeitiger Übertragung weiterer Aufgaben (z.B. Ausbau der Ganztagsbetreuung, Kinderschutz, Wohngeldreform, Klimaschutz, Digitalisierung) und Nichtbeachtung des Konnexitätsprinzips durch Bund und Land einen ausgeglichenen Haushalt darzustellen.

Die Bilanzierungshilfen des Landes ermöglichen zwar den (teilweisen) Ausgleich des Ergebnisplanes, im Bereich des Finanzplanes haben sich hierdurch aber keine Verbesserungen ergeben. Hier wären anstelle einer Bilanzierungshilfe „echte“ Zuschüsse erforderlich gewesen.

Die dringend erforderliche Senkung von Zuschussbedarfen muss verbunden sein mit einer Aufgabenkritik.

Über 50 % der Aufwendungen liegen im Transferbereich (Sozial – und Jugendtransferaufwand, Kreisumlage und Gewerbesteuerumlage).

Hier sind die Steuerungsmöglichkeiten sehr gering und daher Spielräume für weitere freiwillige Leistungen nicht vorhanden.

Auch der ergänzend eingesetzte globale Minderaufwand wird einher gehen müssen mit Standardreduzierungen, da er sich bei den knapp kalkulierten Etatansätzen nicht anders realisieren lässt.

Zudem wird es im Rahmen der Haushaltssicherung erforderlich sein, das HSK engmaschig zu begleiten und ggf. weitere HSK – Maßnahmen zu erarbeiten. Dies wird nur in der Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Politik gelingen können.

Es wird auch von externen Rahmenbedingungen abhängen, wie schnell es gelingt, wieder positive Jahresüberschüsse zu erzielen.